

Leitfaden 2020 für die Förderung von Photovoltaikanlagen in Oberösterreich

Photovoltaikanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die auf Basis von Sonnenenergie elektrische Energie produzieren. Sie können als Voll- oder Überschusseinspeiseranlagen ausgeführt werden.

Bei **Überschusseinspeiseranlagen** wird der erzeugte Strom in erster Linie selbst verbraucht und nur jener Teil ins Netz eingespeist, der selbst nicht benötigt wird. Bei **Volleinspeiseranlagen** wird der erzeugte Strom zur Gänze ins Netz eingespeist.

Die Förderung von Photovoltaikanlagen oder Stromspeichern erfolgt üblicherweise in Form einer **Investitionsförderung** (Pauschalbetrag pro installierter Leistung) oder als **Tarifförderung** (Vergütung pro Kilowattstunde Solarstrom, die ins Netz eingespeist wird). Auch eine Kombination dieser Förderungsvarianten ist möglich. Im Ökostromgesetz wird für PV-Anlagen von durchschnittlich 950 Volllaststunden (= 950 kWh Photovoltaikstrom pro kW_{peak} pro Jahr) ausgegangen. Für ein kW_{peak} installierter Photovoltaikleistung benötigt man rund 7 m² Fläche.

Übersicht:

I. Gesetzliche Errichtungsvorschriften:	2
A. Allgemein:	2
B. Naturschutzrecht – Oö. NSchG 2001 idgF.:	2
C. Baurecht – Oö. BauO 1994 idgF.:	3
D. Raumordnungsrecht – Oö. ROG 1994 idgF.:	4
E. Straßenrecht – Oö. Straßengesetz 1991 idgF.:	4
F. Gewerberecht – GewO 1994 idgF.:	5
G. Elektrizitätsrecht – Oö. EIWOG 2006 idgF.:	6
II. Förderungen:	8
A. OeMAG-Tarifförderung gemäß § 12 Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) für netzgekoppelte Photovoltaikanlagen mit einer Leistung größer 5 kW _{peak} bis 200 kW _{peak}	8
B. OeMAG-Investitionsförderung gemäß § 27a ÖSG 2012 für netzgekoppelte Photovoltaikanlagen mit einer Leistung bis 500 kW _{peak} und Stromspeicher	11
C. Investitionsförderung des Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung (KLIEN) für netzgekoppelte Photovoltaikanlagen mit einer Leistung bis 5 kW _{peak}	12
D. Investitionsförderung des Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung (KLIEN) für netzgekoppelte Photovoltaikanlagen in der Land- und Forstwirtschaft von größer 5 kW _{peak} bis maximal 50 kW _{peak} sowie Stromspeicher – „PV in der Land- und Forstwirtschaft 2019/2020“	13
E. Investitionsförderung für Photovoltaikanlagen ohne Netzkopplung (Insulanlagen) und elektrische Energiespeicher	15

I. Gesetzliche Errichtungsvorschriften:

A. Allgemein:

Neben der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung (nur für Anlagen über 400 kW) gemäß Oö. EIWOG 2006 **bei der Oö. Landesregierung**, kann sich auch eine Bewilligungs- oder Anzeigepflicht **bei der zuständigen Gemeinde** (Raumordnungsrecht, Baurecht, ...) bzw. **bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde** (Naturschutzrecht, Wasserrecht, Forstrecht, ...) ergeben; dies kann etwa bei Stromerzeugungsanlagen der Fall sein, die **auf Freiflächen** bzw. **in der Nähe von Gewässern** errichtet werden. Bei Anlagen **neben Straßen** kann auch eine Bewilligung der Straßenverwaltung (Straßenmeisterei, Gemeinde) erforderlich sein.

B. Naturschutzrecht – Oö. NSchG 2001 idgF.:

Gemäß [Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 \(Oö. NSchG 2001; LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 109/2019\)](#) gelten für freistehende Photovoltaikanlagen folgende Regelungen:

a) Bewilligungspflicht: im Grünland außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist, bedürfen die **Errichtung** von **freistehenden** Photovoltaikanlagen mit einer **Kollektorfläche** von **mehr als 500 m²** und deren **Änderung** über dieses Ausmaß hinaus gemäß § 5 Z. 21 Oö. NSchG 2001 einer naturschutzrechtlichen Bewilligung, sofern nicht § 9 (Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen) oder § 10 (Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer) anzuwenden sind.

b) Anzeigepflicht: im Grünland außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist, oder auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind, sind die **Errichtung** von **freistehenden** Photovoltaikanlagen mit einer **Kollektorfläche** von jeweils **2 m² bis 500 m²**, **ausgenommen die Errichtung** einer derartigen **Anlage von 2 m² bis 50 m²**, **wenn diese weniger als 30 m von einem Wohngebäude entfernt ist**, gemäß § 6 Z. 9 Oö. NSchG 2001 vor ihrer Ausführung der Naturschutzbehörde anzuzeigen, sofern nicht § 9 (Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen) oder § 10 (Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer) anzuwenden sind.

c) 500 m-Seeuferschutz-Zone: für jede maßgebliche Veränderung des Landschaftsbildes an allen Seen samt ihren Ufern bis zu einer Entfernung von 500 m landeinwärts kann eine Bewilligung der Naturschutzbehörde erforderlich sein.

d) 50 m- und 200 m-Schutzbereich von Flüssen und Bächen: neben dem Seeuferbereich gilt der Natur- und Landschaftsschutz auch für einige andere Gewässer.

Auskünfte zur Bewilligungs- oder Anzeigepflicht gemäß Oö. NSchG 2001:

- zuständige Bezirksverwaltungsbehörde ([Bezirkshauptmannschaft](#), [Magistrat](#)), oder
- [Abteilung Naturschutz beim Amt der Oö. Landesregierung](#), Tel.: 0732/7720-11871

C. Baurecht – Oö. BauO 1994 idgF.:

Photovoltaikanlagen bis 400 kW installierter Engpassleistung, die nach dem öö. Elektrizitätsrecht (Oö. EIWOG 2006) bewilligungs- und anzeigefrei sind, sind zum Teil baurechtlich **anzeigepflichtig** bei der Baubehörde ([Standortgemeinde der Photovoltaikanlage](#)) gemäß § 25 Abs. 1 Z. 7a lit. a und b [Oö. Bauordnung 1994 \(Oö. BauO 1994; LGBl. Nr. 66/1994 in der Fassung LGBl. Nr. 44/2019\)](#).

Diese baurechtliche **Anzeigepflicht** gilt nur **für Photovoltaikanlagen bis 400 kW, soweit sie frei stehen** und ihre **Höhe mehr als 2 m** über dem künftigen Gelände beträgt oder soweit sie **an baulichen Anlagen angebracht** werden und die **Oberfläche** der baulichen Anlage **um mehr als 1,5 m überragen**. Unter dem Begriff "Oberfläche" ist bei Gebäuden z.B. die Fassade oder die Dachfläche zu verstehen; bei sonstigen baulichen Anlagen ist darunter die äußerste Begrenzung gemeint (siehe nachstehende Skizze).

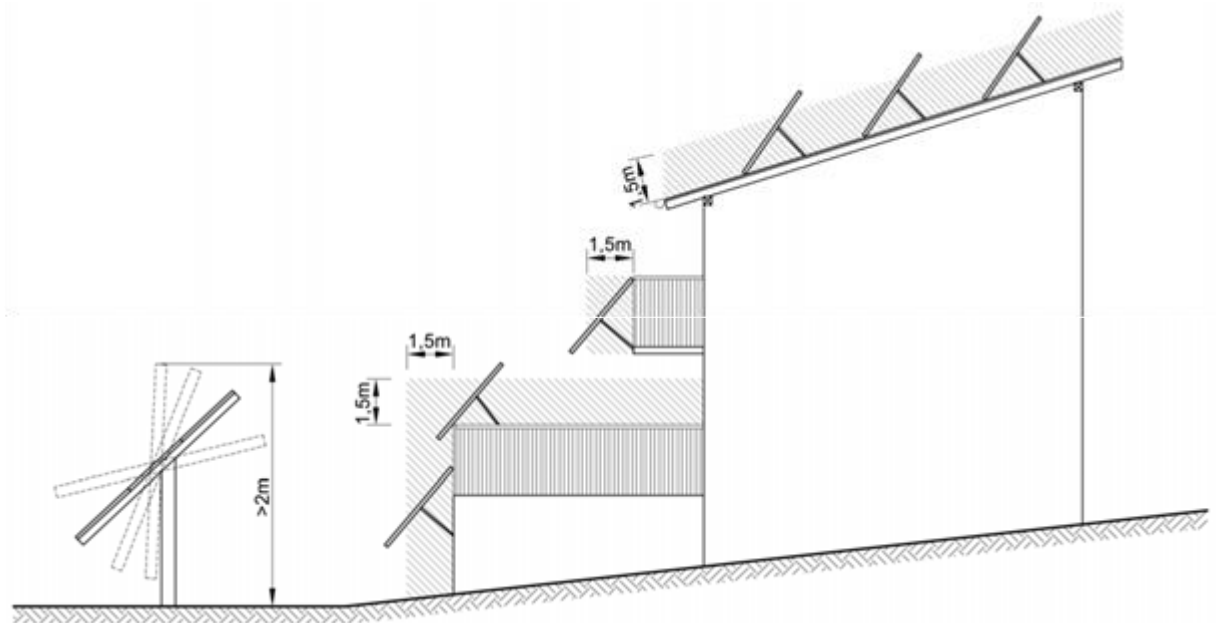


Bild: zu § 25 Abs. 1 Z 7a - anzeigepflichtige Photovoltaikanlagen
und thermische Solaranlagen

Auskünfte zur baurechtlichen Anzeigepflicht gemäß Oö. BauO 1994:

- [Standortgemeinde der Photovoltaikanlage](#), oder
- [Direktion Inneres und Kommunales beim Amt der Oö. Landesregierung](#),
Tel.: 0732/7720-11451

D. Raumordnungsrecht – Oö. ROG 1994 idgF.:

Gemäß [Oö. Raumordnungsgesetz 1994 \(Oö. ROG 1994; LGBl. Nr. 114/1993 in der Fassung LGBl. Nr. 69/2015\)](#), gelten für freistehende Photovoltaikanlagen folgende Regelungen:

a) freistehende Photovoltaikanlagen mit einer Nennleistung **bis 5 kW**:

- sind **im Grünland und in allen Baulandkategorien zulässig**;

b) freistehende Photovoltaikanlagen mit einer Nennleistung **größer als 5 kW**:

- dürfen **im Bauland nicht errichtet** werden; **ausgenommen im Betriebsbaugebiet**, im **Industriegebiet** und im **Sondergebiet des Baulandes für Seveso III-Betriebe**;
- **im Grünland** dürfen sie nur dann errichtet werden, wenn eine entsprechende **Sonderausweisung im Flächenwidmungsplan** die Errichtung zulässt (Grünlandsonderwidmung nach § 30a Oö. ROG 1994). Eine **Ausnahme** für diese Sonderwidmung besteht für die Errichtung solcher Anlagen im Grünland **für den landwirtschaftlichen Eigenbedarf**.

Auskünfte zum Raumordnungsrecht gemäß Oö. ROG 1994:

- [Standortgemeinde der Photovoltaikanlage](#), oder
- [Abteilung Raumordnung beim Amt der Oö. Landesregierung](#), Tel.: 0732/7720-12529

E. Straßenrecht – Oö. Straßengesetz 1991 idgF.:

Gemäß [Oö. Straßengesetz 1991 \(LGBl. Nr. 84/1991 in der Fassung LGBl. Nr. 42/2015\)](#), gelten für (freistehende) Photovoltaikanlagen folgende Regelungen:

Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, dürfen gemäß § 18 Oö. Straßengesetz 1991 **Bauten und sonstige Anlagen**, wie lebende Zäune, Hecken, Park- und Lagerplätze, Teiche, Sand- und Schottergruben, **an öffentlichen Straßen**, ausgenommen Verkehrsflächen gemäß § 8 Abs. 2 Z. 3 leg. cit, innerhalb eines Bereichs von **acht Metern** neben dem Straßenrand nur **mit Zustimmung der Straßenverwaltung** errichtet werden. Im Bereich ehemaliger Bundesstraßen gilt ein Abstand von **15 Metern** (§ 40a Abs. 3 Z. 3 leg. cit.).

Innerhalb dieser Bereiche ist bei der jeweils zuständigen Straßenverwaltung um Zustimmung anzusuchen, welche zu erteilen ist, wenn dadurch die gefahrlose Benutzbarkeit der Straße nicht beeinträchtigt wird. Bei **Landesstraßen** ist die [zuständige Straßenmeisterei](#), bei **Gemeindestraßen** ist die [Standortgemeinde der Photovoltaikanlage](#) zu kontaktieren.

Auskünfte zum Straßenrecht gemäß Oö. Straßengesetz 1991:

- [Standortgemeinde der Photovoltaikanlage](#), oder
- [Abteilung Verkehr beim Amt der Oö. Landesregierung](#), Tel.: 0732/7720-15561

F. Gewerberecht – GewO 1994 idgF.:

Hinsichtlich des **anzuwendenden Genehmigungsregimes** sind **bei Photovoltaikanlagen, die Bestandteil einer gewerblichen Betriebsanlage sind**, folgende Fälle zu unterscheiden:

1.) Volleinspeiser:

Das sind jene Anlagen, die den erzeugten Strom vollständig ins öffentliche Stromnetz einspeisen. Diese Anlagen unterliegen dem Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 (**Oö. EIWOG 2006**).

2.) Überschusseinspeiser:

Das sind jene Anlagen, bei denen der erzeugte Strom zumindest teilweise auch für die eigene Betriebsanlage verwendet wird und nur Überschüsse in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Diese Anlagen unterliegen der Gewerbeordnung 1994 (**GewO 1994**) und sind folglich gewerbliche Betriebsanlagen gemäß § 74 Abs. 1 GewO 1994 oder Bestandteil einer solchen gewerblichen Betriebsanlage.

EIWOG-Photovoltaikanlagen:

Für die dem Oö. EIWOG 2006 unterliegenden Photovoltaikanlagen mit einer **installierten Engpassleistung bis zu 400 kW** ist im § 6 Abs. 2 Z. 1 Oö. EIWOG 2006 eine **gesetzliche Genehmigungsfreistellung** vorgesehen. Somit bedürfen derartige Anlagen keiner elektrizitätsrechtlichen Bewilligung.

GewO-Photovoltaikanlagen:

Für die der [GewO 1994](#) unterliegenden Photovoltaikanlagen gilt nunmehr die vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft **im Rahmen der Bundesgewerbe-referententagung 2016 getroffene bundesweite Festlegung**. Folglich ist **im Regelfall** davon auszugehen, dass derartige Anlagen nicht geeignet sind, die gemäß § 74 Abs. 2 Z. 1 bis 5 GewO 1994 geschützten Interessen zu beeinträchtigen. Sofern nicht spezifische ungewöhnliche oder gefährliche örtliche Umstände oder spezifische ungewöhnliche Ausführungsweisen auftreten und folglich ein konkreter Sonderfall vorliegt, besteht somit **keine gewerberechtliche Genehmigungspflicht**. Angemerkt wird, dass das Vorliegen eines konkreten Sonderfalles hervorkommen muss im Sinn, dass es offensichtlich ist bzw. die Behörde darauf stoßen muss. Das wird lediglich in seltenen Einzelfällen gegeben sein.

Sofern infolge des Vorliegens eines konkreten Sonderfalles ausnahmsweise ein gewerbliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, so sind für die **Einreichung** einer gewerblichen Photovoltaikanlage **folgende Unterlagen** erforderlich:

1. Maßstäblicher Lageplan (Katasterauszug) mit Darstellung der Photovoltaikanlage (kurz: PV-Anlage) und Nordpfeil;
2. auf die PV-Anlage abgestellte maßstäbliche Gebäudepläne (Grundriss und Schnitt) mit Darstellung der Modulfelder (Grundrissplan), der DC- und AC-Hauptleitungen sowie der wesentlichen elektrotechnischen Komponenten wie Generatoranschlusskästen, WR, Verteiler und Energieableitung;
3. Angaben zum Brandschutz: bestehende Brandabschnitte im Gebäude, Bauweise des Gebäudes etc.;
4. Stellungnahme/Gutachten eines befugten Ziviltechniker, Baumeisters etc. bzgl. der statischen Eignung des Gebäudes hinsichtlich der Aufnahme der zusätzlichen Auflasten und der Befestigung der PV-Anlage;

5. bei geneigten Dächern Angaben zur Vorrichtung gegen das Abrutschen von Schnee;
6. Kenndaten der Gesamtanlage (Peakleistung, Art der Verkabelung), Anzahl der Module, Datenblätter der Module;
7. Anzahl der Wechselrichter und deren Datenblätter;
8. Schaltbild der Gesamtanlage (unter Anwendung der ÖVE/ÖNORM E 8001-4-712 idgF.) bis zur Übergabe zum Netz (bis zur Trafostation) mit eingetragenen Kennwerten (Spannung, Strom, Leistungen), Anlagenkomponenten (insbesondere Messeinrichtungen und Entkopplungseinrichtung), Kabellängen und Kabeldimensionen;
9. Angaben über die angewandten Schutzmaßnahmen nach ÖVE/ÖNORM E 8001 auf der Wechselspannungsseite und der Gleichspannungsseite;
10. Angaben über den Blitzschutz, Erdung und Überspannungsschutz;
11. Angaben über die Wärmeabfuhr von den Wechselrichtern bei einem Wechselrichter-raum;
12. Stellungnahme des Verteilernetzbetreibers, in dessen Netz die PV-Anlage einspeist, mit technischen Bedingungen und Berechnung der Spannungsanhebung am Einspeisepunkt;
13. erforderlichenfalls Berechnungen über mögliche Blendungszeiten, verursacht durch die PV-Anlage;
14. Auszug aus dem aktuellen Flächenwidmungsplan (mit Ersichtlichmachungen von Schutzzonen etc.).

Auskünfte zum Gewerberecht gemäß GewO 1994:

- zuständige Bezirksverwaltungsbehörde ([Bezirkshauptmannschaft](#), [Magistrat](#)), oder
- [Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht beim Amt der Oö. Landesregierung](#),
Tel.: 0732/7720-12599

G. Elektrizitätsrecht – Oö. EIWOG 2006 idgF.:

- Photovoltaikanlagen – gleichgültig ob netzgekoppelt oder nicht – fallen grundsätzlich in den Anwendungsbereich des [Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2006 \(Oö. EIWOG 2006; LGBl. Nr. 1/2006 in der Fassung LGBl. Nr. 46/2018\)](#), sofern sie nicht Überschusseinspeiser als Teil einer gewerblichen Betriebsanlage sind und daher unter die Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) fallen.
- **Photovoltaikanlagen mit einer installierten Engpassleistung bis 400 kW:**
sind gemäß § 6 Abs. 2 Z. 1 Oö. EIWOG 2006 idgF. **elektrizitätsrechtlich bewilligungsfrei.**

- **Anlagen mit mehr als 400 kW Engpassleistung:**
sind **bewilligungspflichtig** nach § 6 ff Oö. EIWOG 2006 idgF.; es ist ein **Antrag auf Erteilung einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung schriftlich beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht**, einzubringen. Dem Antrag ist ein von einer fachkundigen Person erstelltes Projekt in dreifacher Ausfertigung anzuschließen, das jedenfalls zu enthalten hat:
 1. eine technische Beschreibung mit Angaben über Standort, Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der Stromerzeugungsanlage (einschließlich der Sicherheit der elektrischen Systeme, Anlagen und zugehörigen Ausrüstungen);
 2. einen Übersichtsplan, einen Katasterplan, aus dem der Standort der Stromerzeugungsanlage und die betroffenen Grundstücke mit ihren Parzellennummern ersichtlich sind, sowie eine Kopie des betreffenden Auszugs aus dem Flächenwidmungsplan;
 - 2a. eine Bestätigung der Gemeinde, womit die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan nachgewiesen wird;
 3. Lagepläne über Standort, Umfang und alle wesentlichen Teile der Stromerzeugungsanlage sowie über die Abstände von den öffentlichen Verkehrsflächen und den übrigen Nachbargrundstücken;
 4. Schnitte der Gesamtanlage und der wesentlichen Anlagenteile;
 5. die Namen und Anschriften der Eigentümer und der dinglich Berechtigten, ausgenommen Hypothekargläubiger, der Grundstücke, auf denen die Stromerzeugungsanlage errichtet oder wesentlich geändert werden soll, sowie der Eigentümer jener Grundstücke, die von den Erzeugungseinheiten der Stromerzeugungsanlage bzw. von ihren Hilfsbetrieben oder Nebeneinrichtungen, sofern von diesen Hilfsbetrieben oder Nebeneinrichtungen Gefährdungen oder erhebliche Belästigungen ausgehen können, höchstens 50 m entfernt sind;
 6. eine Darlegung der zu erwartenden Immissionen und Umweltauswirkungen;
 7. Angaben über die Art der eingesetzten Primärenergieträger und die Maßnahmen der Energieeffizienz;
 8. eine Stellungnahme des jeweiligen Netzbetreibers, in dessen Netz die Anlage einspeist.

Auskünfte zum Elektrizitätsrecht gemäß Oö. EIWOG 2006:

- [Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht beim Amt der Oö. Landesregierung](#),
Tel.: 0732/7720-12599

II. Förderungen:

A. OeMAG-Tarifförderung¹ gemäß § 12 Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) für netzgekoppelte Photovoltaikanlagen mit einer Leistung größer 5 kW_{peak} bis 200 kW_{peak}

- **Netzgekoppelte** Photovoltaikanlagen mit einer Modulspitzenleistung **größer als 5,00 kW_{peak}** werden im Rahmen der verfügbaren Fördermittel nach dem [Ökostromgesetz 2012 \(ÖSG 2012; BGBl. I Nr. 75/2011 in der Fassung BGBl. I Nr. 97/2019\)](#) in Form eines **erhöhten laufenden Einspeisetarifs** gefördert. Die Auszahlung des Tarifs erfolgt durch die [Ökostromabwicklungsstelle \(OeMAG\)](#). Die **Dauer der Kontrahierungspflicht** (Abnahme von Ökostrom durch die OeMAG) **zu den durch Verordnung festgelegten Einspeisetarifen** (§ 12 ÖSG 2012) **beträgt 13 Jahre** und endet spätestens mit Ablauf des 20. Betriebsjahres der Anlage. Die Dauer der Kontrahierungspflicht zu Marktpreisen (§ 13 ÖSG 2012) besteht auf unbestimmte Zeit.
- **Seit 1. Jänner 2020** gelten für Photovoltaikanlagen dieselben Einspeisetarife wie im Jahr 2019 ([§ 18 Abs. 1 ÖSG 2012 in der Fassung BGBl. I Nr. 97/2019](#) in Verbindung mit [§ 6 Abs. 1 Z. 2 Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2018 – ÖSET-VO 2018; BGBl. II Nr. 408/2017](#)). Bei Anlagenerweiterungen können sich entsprechende Mischtarife ergeben, die von der OeMAG errechnet werden.
- **Tarife gemäß der ÖSET-VO 2018 für Photovoltaikanlagen:**

Für Photovoltaikanlagen, die **ausschließlich an oder auf einem Gebäude** angebracht sind:

- **über 5,00 kW_{peak} bis 200,00 kW_{peak}** bei Antragstellung und Vertragsabschluss mit der OeMAG im Jahr 2020: **7,67 Cent/kWh**
- **Als Investitionszuschuss** für die Errichtung (in Kombination mit der Tarifförderung) werden **zusätzlich 30 % der Errichtungskosten, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe von 250 Euro pro kW_{peak}** gewährt.
- Der erforderliche Nachweis der Investitionskosten erfolgt durch die Vorlage der Rechnungen über die für die Errichtung notwendigen Kosten an die OeMAG längstens sechs Monate nach Inbetriebnahme.

- **Voraussetzungen** für den Erhalt eines erhöhten laufenden Einspeisetarifes gemäß ÖSG 2012 bzw. für den Erhalt einer einmaligen Investitionsförderung seitens der OeMAG sind, dass

- **sämtliche** erforderliche **Bewilligungen bzw. Errichtungsanzeigen** vorliegen,
- eine gültige **Einspeise-Zählpunktnummer** seitens des Netzbetreibers vorliegt,
- ein **Förderungsantrag bei der OeMAG** (unter: www.oem-ag.at) bei Einhaltung der [Allgemeinen Bedingungen \(AB-ÖKO\)](#) gestellt wurde sowie
- ein **ausreichendes Förderungskontingent bei der OeMAG** zur Verfügung steht.

¹ gemäß Homepage der OeMAG können genaue Informationen zum Kontingent für Photovoltaikanlagen im Jahr 2020 erst nach Ablauf der 6-Wochen-Frist und Prüfung der eingelangten Anträge zur Verfügung gestellt werden.

Erst dann schließt die OeMAG einen **Stromabnahmevertrag** mit dem Anlagenbetreiber ab; dieser Vertrag **gilt als Förderzusage** für die Auszahlung des erhöhten Einspeisetarifes. Eine **Photovoltaikanlage muss innerhalb von 12 Monaten** (bei Vertragsabschluss vor dem 27. Juli 2017) **bzw. innerhalb von 9 Monaten** (bei Vertragsabschluss ab dem 27. Juli 2017) nach Annahme des Vertrages mit der OeMAG **in Betrieb genommen werden**, ansonsten gilt der Vertrag als aufgelöst.

- Die Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 12 ÖSG 2012 (Kontrahierungspflicht zu festgelegten Einspeisetarifen) oder § 13 ÖSG 2012 (Kontrahierungspflicht zu Marktpreisen) besteht nur, wenn über einen mindestens 12 Kalendermonate dauernden Zeitraum der erzeugte und in das **öffentliche Netz** abgegebene Ökostrom aus einer Anlage an die OeMAG abgegeben wird (§ 14 Abs. 1 ÖSG 2012).
- Sofern ein Betreiber einer Anlage, für die eine Kontrahierungspflicht gemäß § 12 ÖSG 2012 besteht, auf seinen Anspruch auf Kontrahierung von elektrischer Energie zu den Einspeisetarifen für mindestens 12 Monate verzichtet, ist die OeMAG ebenfalls zur Kontrahierung des erzeugten Ökostroms zu Marktpreisen verpflichtet (§ 13 Abs. 2 ÖSG 2012).
- Für Photovoltaikanlagen mit einer Leistung über 5 kW_{peak}, für die nach dem Inkrafttreten des ÖSG 2012 (1. Juli 2012) ein Antrag auf Kontrahierung bei der OeMAG gestellt wurde, besteht die Möglichkeit, abweichend von den mittels Verordnung festgesetzten Einspeisetarifen, einen Fördertarif in Höhe von 18,00 Cent/kWh über einen Zeitraum von 13 Jahren bei der OeMAG zu beantragen (Netzparitäts-Tarif). Ein Wechsel auf Abnahme des Ökostroms zu den in § 18 Abs. 1 ÖSG 2012 bestimmten Tarifen ist in diesem Fall unzulässig (§ 14 Abs. 6 ÖSG 2012). Gemäß [§ 6 Abs. 3 ÖSET-VO 2018](#) ist die Gewährung eines Netzparitäts-Tarifs für Anlagen, die nicht gebäude- und fassadenintegriert oder die größer als 20 kW_{peak} sind, ausgeschlossen.
- Steuerrechtliche Fragen sind mit dem Finanzamt oder einem Steuerberater zu klären.
- **Nach Ablauf** der Auszahlung **der erhöhten Einspeisetarife gemäß § 12 ÖSG 2012** durch die OeMAG besteht die Möglichkeit, den Photovoltaikstrom **an die OeMAG zum Marktpreis gemäß § 13 ÖSG 2012** oder **an einen Stromhändler bzw. -abnehmer** nach Wahl des Anlagenbetreibers zu einem mit diesem selbst vereinbarten Preis zu verkaufen.
- Die **Verordnungen über die Festsetzung der Ökostromtarife gemäß ÖSG 2012** bzw. der jeweils **aktuelle Marktpreis** sind auf der Homepage der E-Control (www.e-control.at) oder der OeMAG (www.oem-ag.at) abrufbar.
- **Eigenversorgungsanteil:** Bei der OeMAG-Antragstellung ist auch der **erwartete Eigenversorgungsanteil** anzugeben. Der im Zuge der Antragstellung anzugebende Eigenversorgungsanteil ist nicht mit dem Eigenverbrauch gleichzusetzen. Der **Eigenverbrauch (kWh)** ist jene durch eine Anlage erzeugte Energiemenge, die nicht in das öffentliche Netz eingespeist wird. Der **Eigenversorgungsanteil (%)** stellt jenen Anteil der Engpassleistung einer Anlage dar, für den keine Tarifförderung beantragt wird (die Angabe eines Eigenversorgungsanteils reduziert die Tarifförderung). Anhand des geschätzten Eigenverbrauches, der Erzeugungsmengen und der daraus resultierenden Einspeisemengen kann eine Abschätzung getroffen werden, für welchen Anteil der Engpassleistung einer Anlage oder Anlagenteil (Erweiterung) kein Fördertarif beantragt wird. Im Zeitraum vom 9. Jänner 2020 17:00 Uhr bis zum 16. Jänner 2020 24:00 Uhr erfolgt die Reihung der Förderanträge für Photovoltaikanlagen absteigend anhand der Höhe des angegebenen Eigenversorgungsanteils in %. Bei Gleichstand ist der Einreichzeitpunkt maßgeblich. Nach dem 16. Jänner 2020 erfolgt die Reihung nach dem Prinzip „first come-first served“. [Siehe auch: www.pvaustria.at > PV/Speicher > Tools > Sonnenklar-Rechner](#)

- **gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen:** seit dem Inkraft-Tretens der „kleinen Ökostromnovelle“ mit 1. Jänner 2018 ist auch die Förderung von **gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen** auf Mehrparteienhäusern möglich ([§ 16a Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010; BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2017](#)). So können sich etwa Mieter oder Eigentümer von Wohnungen in Mehrparteienhäusern, aber auch in Bürogebäuden oder Einkaufszentren zusammenschließen, um gemeinsam eine Photovoltaikanlage zu betreiben. Die Parteien treffen eine Vereinbarung über die Aufteilung des erzeugten Stroms (dynamisch oder statisch). Vertragsmuster können über die Interessensvertretung PV Austria bezogen werden ([siehe dazu: www.pv-gemeinschaft.at](#)).

• **Vorgehensweise für den Erhalt der OeMAG-Tarifförderung:**

1. bei einem befugten Unternehmen: **Anlage planen bzw. Angebot einholen;**
2. beim Netzbetreiber: **Netzzugang** und **Einspeise-Zählpunkt** beantragen;
3. bei der entsprechenden Behörde: **sämtliche erforderlichen Bewilligungen bzw. Anzeigen** beantragen bzw. einbringen (siehe Punkt I. A. bis G.):
4. bei OeMAG: **Förderantrag stellen (ausschließlich online über die Homepage der OeMAG** – die Antragstellung via Fax, Post oder E-Mail ist nicht möglich):
 - **die Antragstellung bei der OeMAG erfolgt grundsätzlich in zwei Schritten:**
 1. **Lösen eines „Tickets“** (Ticketausgabe) um die grundlegenden Daten einzugeben: www.oem-ag.at > [Login](#);
 2. nach Ziehung des Tickets kann im zweiten Schritt der **Förderantrag vervollständigt** werden;
 - für ergänzende Informationen der OeMAG siehe:
 - www.oem-ag.at > [Neuigkeiten](#)
 - www.oem-ag.at > [Förderung](#) > [Allgemein](#)
 - www.oem-ag.at > [Förderung](#) > [Photovoltaik](#) > [Tarifförderung](#)
 - www.oem-ag.at > [Fragen und Antworten \(FAQs\)](#)
 - **Zählpunkt:** Antragstellung ist nur mit einer gültigen Zählpunktbezeichnung möglich (vorhandener Netzzugang); Falschangaben führen zur sofortigen Ablehnung des OeMAG-Förderantrags;
 - **Antragstellung** muss **vor Beginn der baulichen Maßnahmen** erfolgen, da sonst nur der Marktpreis gewährt wird.

Auskünfte zur OeMAG-Tarifförderung für netzgekoppelte Photovoltaikanlagen 2020:

OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG
 Alserbachstraße 14-16
 1090 Wien

Telefon: 05/78766-10
 E-Mail: kundenservice@oem-ag.at
 Internet: www.oem-ag.at

B. OeMAG-Investitionsförderung gemäß § 27a ÖSG 2012 für netzgekoppelte Photovoltaikanlagen mit einer Leistung bis 500 kW_{peak} und Stromspeicher

- Die Antragstellung für 2020 ist **ab 11. März 2020, 17:00 Uhr MEZ**, **ausschließlich** via Ticket-system **auf der OeMAG-Homepage** (www.oem-ag.at) möglich.
- **Zum Zeitpunkt der Antragstellung** ist das Vorliegen aller für die Errichtung und den Betrieb der Anlage notwendigen **Genehmigungen** in erster Instanz oder Anzeigen erforderlich. Die Reihung der Anträge erfolgt nach dem Prinzip „first come-first served“.
- Die **förderfähige Anlagenleistung bei Photovoltaikanlagen** beträgt **bis zu 500 kW_{peak}**, bei Neuanlagen und bei Erweiterungen von Bestandsanlagen, wobei es keine Begrenzung in Bezug auf die maximale Anlagengröße gibt.
- Die **Höhe des Investitionszuschusses** beträgt **maximal 30 %** der unmittelbar für die Errichtung der Anlage erforderlichen **Investitionen** (ohne Grundstückskosten); bei einer Leistung **bis 100 kW_{peak}** werden **maximal 250 Euro pro kW_{peak}**, und bei einer Leistung von **mehr als 100 kW_{peak} bis 500 kW_{peak}** werden **maximal 200 Euro pro kW_{peak}** gefördert.
- Verfügt eine Anlage über einen **Stromspeicher** mit einer Speicherkapazität im Ausmaß **von mindestens 0,5 kWh pro kW_{peak} installierter Leistung** oder wird eine bestehende Anlage oder eine bestehende Speicherkapazität in diesem Ausmaß erweitert, kann zusätzlich ein **Investitionszuschuss von 200 Euro pro kWh** gewährt werden; es können **bis zu 50 kWh Speicherkapazität pro Anlage** gefördert werden.
- Anlagen auf Gebäuden, baulichen Anlagen (z.B. Carport) oder Betriebsflächen (z.B. Lagerplätze, Werksgelände, Parkplätze; ausgenommen Grünflächen) sind förderfähig.
- Kosten für Investitionen, die auch durch andere Bundes- oder Landesförderprogramme gefördert werden, sind nicht förderfähig.
- Die Photovoltaikanlage bzw. der Stromspeicher muss **spätestens innerhalb eines Jahres nach Zusicherung des Investitionszuschusses in Betrieb genommen** werden.
- **weitere Informationen über die OeMAG-Investitionsförderung 2020** finden Sie unter: www.oem-ag.at > [Neuigkeiten](#) > [Investitionszuschüsse \(PV & Stromspeicher\)](#)
www.oem-ag.at > [Förderung](#) > [Photovoltaik](#) > [Investitionsförderung](#)

Auskünfte zur OeMAG-Investitionsförderung für netzgekoppelte Photovoltaikanlagen 2020:

OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG
Alserbachstraße 14-16
1090 Wien

Telefon: 05/78766-10
E-Mail: kundenservice@oem-ag.at
Internet: www.oem-ag.at

C. Investitionsförderung des Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung (KLIEN) für netzgekoppelte Photovoltaikanlagen mit einer Leistung bis 5 kW_{peak}

- Eine Förderung des Klima- und Energiefonds (KLIEN) der österreichischen Bundesregierung (Abwicklungsstelle: Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Wien – KPC).
- **RÜCKBLICK:**
Im Jahr 2019 wurden im Rahmen der PV-KLIEN-Förderung für maximal 5 kW_{peak} einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage Förderungen gewährt.
- **besondere Bestimmungen** gab es im Jahr 2019 für:
 - Contracting-Anlagen,
 - Gemeinschaftsanlagen und
 - Photovoltaikanlagen in der Land- und Forstwirtschaft (siehe auch Punkt II. D.).
- Förderpauschalen für **Einzelanlagen im Jahr 2019:**
 - 250 Euro pro kW_{peak} für freistehende Anlagen und Aufdachanlagen bis 5 kW_{peak};
 - 350 Euro pro kW_{peak} für gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen (GIPV) bis 5 kW_{peak}.
- Förderpauschalen für **Gemeinschaftsanlagen im Jahr 2019:**
 - pro Antrag 200 Euro pro kW_{peak} für Aufdachanlagen bis 5 kW_{peak};
 - pro Antrag 300 Euro pro kW_{peak} für gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen (GIPV) bis 5 kW_{peak}.
- **AUSBLICK:**
Informationen, ob und in welcher Höhe netzgekoppelte Photovoltaikanlagen im Rahmen der PV-KLIEN-Förderung im Jahr 2020 gefördert werden, werden auf der Homepage von KLIEN (www.klimafonds.gv.at) bzw. KPC (www.umweltfoerderung.at) publiziert.

**Auskünfte zur PV-KLIEN-Förderung
(bei der zuständigen Abwicklungsstelle):**

Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC)
Türkenstraße 9
1092 Wien

Telefon: 01/31631-730

E-Mail: pv@kommunalkredit.at

Internet: www.umweltfoerderung.at/pv

oder

www.pv.klimafonds.gv.at

D. Investitionsförderung des Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung (KLIEN) für netzgekoppelte Photovoltaikanlagen in der Land- und Forstwirtschaft von größer 5 kW_{peak} bis maximal 50 kW_{peak} sowie Stromspeicher – „PV in der Land- und Forstwirtschaft 2019/2020“

• **Laufzeit/Inkrafttreten/Fristen:**

- Förderstart: 16. September 2019
- Förderende: 20. November 2020
- Für die Auswahlrunden gelten folgende Fristen:

14. Oktober 2019	14. Juni 2020
14. Dezember 2019	14. August 2020
14. Februar 2020	2. Oktober 2020
14. April 2020	20. November 2020
- Errichtungszeit: innerhalb von 6 Monaten ab Förderzusage

• **Fördergegenstand:**

- gefördert werden ausschließlich neu installierte, stationäre Photovoltaikanlagen im Netzparallelbetrieb, mit und ohne Stromspeicher, sowie Stromspeicher als Nachrüstung bei bestehenden Photovoltaikanlagen;
- der Einbau von gebrauchten PV-Modulen sowie gebrauchten Stromspeichern wird nicht gefördert;
- gefördert werden Photovoltaikanlagen mit oder ohne Stromspeicher größer 5 kW_{peak} bis inklusive 50 kW_{peak} sowie die Nachrüstung von Stromspeichern bei bestehenden landwirtschaftlichen Photovoltaikanlagen, wobei die Förderuntergrenze für Stromspeicher 4 kWh nutzbare Speicherkapazität beträgt;
- Land- und Forstwirten, die eine Photovoltaikanlage bis maximal 5 kW_{peak} errichten wollen, wird empfohlen, im Rahmen der allgemeinen Photovoltaik-Förderung einzureichen, sofern die Förderaktion geöffnet und verfügbar ist (siehe Punkt II. C.);
- die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht montiert und installiert werden; Anlagen die in Eigenregie errichtet werden, sind somit von der Förderaktion ausgeschlossen;
- die errichtete Photovoltaikanlage bzw. der Stromspeicher muss mindestens 10 Jahre im ordnungs- und bestimmungsgemäßen Betrieb bleiben;
- pro Antragsteller (pro Betriebsnummer) kann für maximal 50 kW_{peak} bei Photovoltaikanlagen angesucht werden; die maximal geförderte nutzbare Speicherkapazität ist abhängig von der Größe der Photovoltaikanlage, wobei bis zu einer Speicherkapazität von 3 kWh pro kW_{peak} gefördert wird;
- Bleispeicher sind nicht förderbar; Anlagenerweiterungen sind möglich;
- die Antragstellung um EU-Finanzierung erfolgt automatisch mit Antragstellung im Rahmen der gegenständlichen Förderaktion;

- wird eine eingereichte Photovoltaikanlage (mit oder ohne Stromspeicher) bzw. ein Stromspeicher im Rahmen der Förderaktion „PV in der Land- und Forstwirtschaft 2019/2020“ gefördert, kann für diese Anlage keine andere Bundes-, Landes oder Gemeindeförderung in Anspruch genommen werden; eine Teilung der Anlage zum Zweck der Ausnutzung verschiedener Förderinstrumente ist nicht möglich; die Einhaltung dieser Bestimmung wird seitens der Abwicklungsstelle mittels Zählpunktnummer überprüft; wenn Doppelförderungen festgestellt werden, ist die Förderung inklusive Zinsen zurückzuzahlen.
- **Zielgruppe:**
 - ein Antrag auf Förderung kann von allen österreichischen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit entsprechender Betriebsnummer (LFBIS-Betriebsnummer) gestellt werden;
 - land- und forstwirtschaftliche Betriebe aus Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von weniger als 30.000 und einer aktiven LFBIS-Betriebsnummer werden unter Inanspruchnahme von EU-Kofinanzierungsmitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums gefördert;
 - land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einer inaktiven LFBIS-Betriebsnummer und land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einem Standort in einer Gemeinde mit einer Einwohnerzahl größer/gleich 30.000 sind von einer EU-Kofinanzierung ausgeschlossen und werden aus rein nationalen Mitteln gefördert;
 - um eine Förderung zu erhalten ist bei den Auswahlkriterien (Projektselektionskriterien) eine Mindestanzahl von 5 bzw. 4 Punkten zu erreichen (Details im [Leitfaden „Photovoltaik- und Speicheranlagen in der Land- und Forstwirtschaft 2019/2020“](#)).
 - **Förderpauschalen Photovoltaik:**
 - **275 Euro pro kW_{peak} für freistehende Anlagen und Aufdachanlagen** zwischen größer 5 kW_{peak} und maximal 50 kW_{peak};
 - **375 Euro pro kW_{peak} für gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen (GIPV)** zwischen größer 5 kW_{peak} und maximal 50 kW_{peak}.
 - **Förderpauschalen Stromspeicher:**
 - **350 Euro pro kWh** für 0 – 5 kWh Speicherkapazität;
 - **300 Euro pro kWh** für jede weitere kWh zwischen > 5 – 10 kWh Speicherkapazität;
 - **280 Euro pro kWh** für jede weitere kWh zwischen > 10 – 20 kWh Speicherkapazität;
 - **250 Euro pro kWh** für jede weitere kWh zwischen > 20 kWh Speicherkapazität.

**Auskünfte zur KLIEN-Förderung „PV in der Land- und Forstwirtschaft 2019/2020“
(bei der zuständigen Abwicklungsstelle):**

Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC)
Türkenstraße 9
1092 Wien

Telefon: 01/31631-713

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

Internet: www.umweltfoerderung.at > [alle Förderungen](#) > [Photovoltaikanlagen in der Land- und Forstwirtschaft](#) oder www.pv-lw.klimafonds.gv.at

E. Investitionsförderung für Photovoltaikanlagen ohne Netzkopplung (Inselanlagen) und elektrische Energiespeicher

- **Förderungsvoraussetzungen:**
Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger zur Eigenversorgung in Inselanlagen ohne Netzzugangsmöglichkeit (z.B. Berghütten).
- **Förderwerber:**
Unternehmen und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen.
- **Förderhöhe und Voraussetzungen:**

Förderungsbasis: Investitionsmehrkosten für die Umweltinvestition, d.h. förderungsfähige Kosten die unmittelbar mit dem entstehenden Umwelteffekt (Energieeinsparung, CO₂-Reduktion, etc.) in Verbindung stehen bzw. förderungsfähige Kosten abzüglich Kosten für ein leistungsgleiches Diesel-Aggregat;

Förderungssatz: 30 % der Förderungsbasis;

maximale Förderung: benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag;

Zuschlagsmöglichkeiten: 5 % für Anlagen in hochalpinen (ab 1.200 m Seehöhe) bzw. in ökologisch sensiblen Gebieten; 5 % (max. 10.000 Euro) für EMAS zertifizierte Unternehmen; die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich;

Zeitpunkt der Antragstellung: vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist;

Mindest-Investition: 10.000 Euro.

Auskünfte zur Investitionsförderung für Photovoltaikanlagen und elektrische Energiespeicher in Inselanlagen:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC)
Türkenstraße 9
1092 Wien

Telefon: 01/31631-719

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

Internet: www.umweltfoerderung.at > alle Förderungen > Stromerzeugung in Inselanlage auf Basis erneuerbarer Energieträger